

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 923 - 923

Wandelungsklage. Einschränkungen der Vorschrift,
daß der Redhibent die Sachen in unverändertem
Zustand zurückgeben muß

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 63.

Wandelungsklage. Einschränkungen der Vorschrift, daß der Redhibent die Sache in unverändertem Zustand zurückgeben muß.

A.L.R. I. 5. § 327.

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 1. März 1884 in Sachen G., Kläger, wider F. u. F., Beklagte. I. 444/83.)

Auf die Anschließrevision der Beklagten ist das Urtheil des preussischen Oberlandesgerichts zu Breslau aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Infolge des Anschließungsantrages der Revisionsbeklagten ist zuvörderst zu prüfen, ob das Recht, wegen des Fehlens einer ausdrücklich vorbedungenen Eigenschaft und wegen des Vorhandenseins erheblicher Fehler der Maschine vom Vertrage abzugehen, welches Beklagte einredeweise zunächst geltend gemacht hat, mit Recht verneint worden ist. Das Berufungsgericht nimmt an, daß dieses Recht, obwohl an sich begründet und weder durch Verzicht aufgegeben, noch durch Versäumung rechtzeitiger Rüge verloren, dennoch deswegen ausgeschlossen sei, weil Beklagte nicht im Stande sei, die Maschine in demselben Stande zurückzugeben, in welchem sie dieselbe empfangen habe, weil die Maschine während der ganzen sogenannten Campagne von 1879/80 bei N. u. Co. in Gebrauch gewesen, und hierdurch eine mit solchem Gebrauch nothwendig verbundene Abnutzung und Werthverminderung bewirkt worden sei. Der hiergegen gerichtete Angriff wegen unrichtiger Anwendung des § 327 A.L.R. I. 5 ist für begründet erachtet worden. Obgleich die Vorschrift des § 327 allgemein lautet, so steht es doch in der Rechtsprechung fest, daß sie nur unter zahlreichen Einschränkungen in Anwendung kommt (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 3 S. 216, Bd. 6, S. 303). Insbesondere ist der Anspruch auf Wandelung ungeachtet des § 327 nicht für ausgeschlossen zu erachten, wenn bei einem Gegenstande, dessen vertragsmäßige Beschaffenheit erst durch dessen Benutzung zu erproben ist, durch ordnungsmäßige Benutzung desselben zu dem beim Vertragsschlusse beiderseits gewollten Zwecke vor Entdeckung der vertragswidrigen Beschaffenheit eine Abnutzung und Werthverminderung eingetreten ist. Dieser Fall liegt hier vor. Denn wenn auch in Betreff der von der Beklagten gerügten den Gebrauch der Maschine wesentlich beeinträchtigenden Konstruktionsfehler weder festgestellt noch behauptet worden ist, daß die Be-